



Friedhofsgebührenverordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2022 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 idF. 24/2020 und der Friedhofsordnung vom 27.01.2022 der Gemeinde Fußach, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die Gesamtfriedhofsanlage der Gemeinde Fußach und den Aufbahrungsraum in der Pfarrkirche St. Nikolaus.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Fußach hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und des Aufbahrungsraumes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 5 und 7 der Friedhofsordnung - 20 Jahre) wie folgt festgesetzt:

Gebührenvorschreibung der Grabtypen a) – f) erfolgt für 10 Jahre, Typ g) erfolgt für 15 Jahre ohne Möglichkeit einer Verlängerung:

a) Einzelgrab (Reihengrab)	€	650,00
b) Doppelgrab (breit)	€	1.475,00
c) Doppelgrab (zweifachtief)	€	1.475,00
d) Urnenwandgrab	€	271,50
e) Erdurnengrab 4er	€	470,00
f) Erdurnengrab 8er	€	920,00
g) Gemeinschaftsgrab	€	308,00

§ 4 Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig der beschlossenen Verlängerungsgebühren gemäß § 4 der Friedhofsgebührenverordnung zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren anteilmäßig der nach § 4 angeführten Verlängerungsgebühren der Friedhofsgebührenverordnung zu entrichten.

(3) Die Verlängerungsgebühren für die Sondergräber werden für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt und in 2 Raten je zur Hälfte zu Verlängerungsbeginn und nach 5 Jahren eingehoben.

a) Urnenwandgrab Typ G	€	222,00
b) Erdurnengrab Typ G u K (4er)	€	280,00
c) Erdurnengrab doppelt Typ G (8er)	€	652,00
d) Familiengrab Typ G u K	€	773,00
e) Doppelgrab Typ K	€	652,00
f) Einzelgrab Typ K	€	583,00

G = Gemeindefriedhof

K = Konfessioneller Friedhof

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten der Bestattung werden durch den jeweiligen Bestattungsunternehmer direkt verrechnet.

2) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine Gebühr von € 32,00 zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung eines Verstorbenen oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für die Aufbahrung im Aufbahrungsraum in der Pfarrkirche St. Nikolaus ist eine Aufbahrungsgebühr pro Bestattung (pauschal) von € 65,00 zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenschrift und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4), der Bestattungsgebühr (§ 5) und der Aufbahrungsgebühr (§ 7) ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§13 Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Peter Böhler



Verteiler:

- Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 84 Gemeindegesetz
- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Fußach
- Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Fußach
- Buchhaltung der Gemeinde Fußach
- Verordnungssammlung der Gemeinde Fußach

Gemeindeamt Fußach

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 12.01.2023